

Federf. Stadttamt: Ingenieuramt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Tum	22.01.2009	19

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Erläuterungen zum Abwasserbeseitigungskonzept
Kanalbaumaßnahmen

Begründung:
 (ggf. zusätzlich)

In der Fortführung der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses am 25.11.2008 wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit das Verschieben von Kanalbaumaßnahmen Auswirkungen auf das Abwasserbeseitigungskonzept ABK und den städtischen Haushalt hat. Die rechtlichen, fachlichen und finanziellen Hintergründe werden nachfolgend erläutert.

Der Investitionshaushalt der Stadt Gladbeck weist eine Vielzahl von Kanalbaumaßnahmen aus. Grundlage für die Nennung im Haushalt ist das gültige ABK 2006. Das ABK 2006 wurde vom Rat der Stadt Gladbeck verabschiedet und von der Bezirksregierung Münster genehmigt und ist bis zum Jahr 2011 einschließlich gültig. Es ist nach den ABK's 1996 und 2001 das dritte ABK der Stadt Gladbeck.

Aufgrund § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz LWG NRW sind Gemeinden verpflichtet, ein ABK aufzustellen und die Umsetzung zu gewährleisten. Inhalt des ABK ist die zeitliche Abfolge der die Abwasserableitung betreffenden Maßnahmen sowie die damit verbundenen geschätzten Kosten (Vvw über den Mindestgehalt der ABK der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung, RdErl. v. 02.10.84).

Das ABK gibt einen Überblick über die Gesamtheit der erforderlichen Kanalerneuerungs- und -sanierungsmaßnahmen im Stadtgebiet; es enthält aber keine prüffähigen Details. Zur fachlichen und rechtlichen Überprüfung der notwendigen Einzelmaßnahmen sind die im Wasserrecht vorgesehenen Verfahren durchzuführen.

Die endgültige Festlegung der Maßnahmen erfolgt in den jeweiligen Haushaltsmeldungen. Die Durchführung der aufgeführten Maßnahmen kann bei Begründung zeitlich verschoben werden, ebenso ist eine nachträgliche Aufnahme von dringend erforderlichen Maßnahmen in das ABK möglich.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Bei den Kanalbaumaßnahmen handelt es sich um rentierliche Maßnahmen, die im investiven Finanzplan veranschlagt werden. Diese Maßnahmen werden über Entwässerungsgebühren refinanziert und belasten nicht den allgemeinen Ergebnisplan. Ergeben sich durch das Verschieben von Maßnahmen Gebührenüberschüsse, so werden diese gem. § 6 Abs. 2 KAG in den nächsten drei Jahren nach Ende des Kalkulationszeitraumes ausgeglichen. Die geplanten Baukosten werden vorab als kalkulatorische Kosten entsprechend der monatsscharf geplanten Fertigstellung der Baumaßnahme bei der Planung der Entwässerungsgebühren eingerechnet.

Als Anlage liegt eine Liste der Kanalbaumaßnahmen der letzten 8 Jahre bei. Das jeweils zugehörige ABK ist mitaufgeführt. Nachrichtlich sind die in Kürze geplanten Maßnahmen dargestellt. Neben diesen Sanierungsarbeiten wurden außerdem in allen Neubaugebieten Kanäle verlegt und in die Unterhaltung der Stadt Gladbeck übernommen. Diese Kanäle sind nachrichtlich in der Anlage 2 ebenfalls aufgeführt.

Bis dato gab es seitens der Aufsichtsbehörden in den letzten 10 Jahren keine Beanstandungen bei der Umsetzung der Abwasserbeseitigungskonzepte.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Sind Bestandteil der Vorlage!

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
I. V.

Tum

Stadtbaurat

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: